



**AMTSGERICHT RHEINE**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Mittwoch, den 13.03.2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Rheine, Salzbergener Straße 29, Saal 16 (I. Obergeschoss)**

die im Grundbuch von Neuenkirchen Blatt 3366 eingetragenen Grundstücke

**Grundbuchbezeichnung:**

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 35, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Rüterpol 39, -686 m<sup>2</sup>-

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 35, Flurstück 481, Gebäude - und Freifläche, Rüterpol 39, -38 m<sup>2</sup>-

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 35, Flurstück 740, Gebäude - und Freifläche, Rüterpol 39, -497 m<sup>2</sup>-

versteigert werden.

Laut Wertguachten handelt es sich 3 Grundstücke, die in wirtschaftlicher Einheit mit einem in massiver Bauweise errichteten, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut sind (Baujahr: 1990, Erweiterung: 2005, Wohnfläche: etwa 220 m<sup>2</sup>). Zu dem Objekt gehört eine massive Einzelgarage (Baujahr: 1990) und eine massive Doppelgarage (Baujahr: 2005).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 485.000,00 EUR (Flurstück 388 => 355.000,00 EUR, Flurstück 481 => 8.000,00 EUR, Flurstück 740 => 122.000,00 EUR) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheine, 11.12.2023